



**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,**

2014 ist ein Jahr der regulären Betriebsratswahlen und sicherlich sind viele von Euch/Ihnen schon seit einigen Monaten zumindest gedanklich mit dem Thema befasst. Schließlich wird das Wahlergebnis im Hinblick auf die eigene Wiederwahl und die der Kolleginnen und Kollegen im Gremium doch alle vier Jahre mit Spannung erwartet.

Nun ist die „Politik“ dabei nicht alles – vor das Wahlergebnis hat der Gesetzgeber das Wahlverfahren gesetzt. Einige der zu umschiffenden Klippen, zu denen die Rechtsprechung sich seit den Betriebsratswahlen 2010 geäußert hat, stellen wir in diesem Newsletter dar (Seiten 6/7).

Darüber hinaus dient dieser Sondernewsletter aber insbesondere der Berichterstattung in eigener Sache.

Wir freuen uns, nach dem Zusammenschluss mit den Kollegen von der KöhlerKanzlei nun auch mit einem eigenen Standort im nordwestdeutschen Raum vertreten zu sein und bereits über ein am 10. Dezember 2013 dort veranstaltetes Kanzleigespräch berichten zu können.

Last, but not least, wird am 30. Januar 2014 – auch aus Anlass des 70. Geburtstages des Kanzlei-Namensgebers Lorenz Schwegler – ein Kanzleigespräch in Düsseldorf stattfinden, zu dem wir Euch/Sie herzlich einladen.

Wir wünschen Euch/Ihnen allen einen guten Start in das Neue Jahr 2014 mit erfolgreichen Betriebsratswahlen und würden uns freuen, Euch/Sie am 30. Januar 2014 in Düsseldorf begrüßen zu können.

Eure/Ihre

schwegler rechtsanwälte



Neuer Standort Oldenburg

Wir freuen uns, den Zusammenschluss mit der traditionsreichen Arbeitnehmerkanzlei von Rechtsanwalt Hajo A. Köhler in Oldenburg bekannt geben zu können.

Hajo A. Köhler nahm seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Oldenburg im Jahr 1986 auf. In seiner Kanzlei bietet er seither Rechtsberatung in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts sowie des Sozialversicherungsrechts an, berät – auch in Zusammenarbeit mit verschiedenen Gewerkschaften – Betriebsräte in Unternehmen aller Größenordnungen, Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich und natürlich Arbeitnehmer.

Mitte 2013 stieß Rechtsanwalt Jürgen Oehlmann zur Köhlerkanzlei.

Mit beiden Kollegen verbindet die Kanzlei schwegler rechtsanwälte eine erfolgreiche Zusammenarbeit in verschiedenen Beratungsmandaten, die schließlich den Gedanken reifen ließ, sich auch formal in einer Kanzlei zusammenzuschließen.



In einem der bereits traditionell gewordenen Kanzleigespräche, zu denen wir bisher im Wechsel in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und Köln eingeladen haben, hat der neue Standort sich am 10. Dezember 2013 den Mandanten beider Kanzleien in der neuen Aufstellung vorgestellt.



Trotz der kurzfristigen Einladung haben etwa 120 Mandanten den Weg nach Oldenburg gefunden.



Nach der Begrüßung durch Hajo A. Köhler (*rechts im Bild*) und Lorenz Schwegler (*links im Bild*) begann die Fortbildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG.



Joachim Thöne, Direktor des Arbeitsgerichts Oldenburg, führte die Teilnehmer durch das betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstellungsverfahren. Als erfahrener Einigungsstellenvorsitzender konnte er sein Referat mit eingängigen Praxisbeispielen unterlegen.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Wolfgang Däubler (*unten im Bild mit Hajo A. Köhler*) über Rechtsgrundlagen und einzelne Schritte der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb. Besondere Berücksichtigung fand dabei die Gefährdung durch psychische Belastungen, zu der auch ungünstige oder ausufernde Arbeitszeiten und z. B. Rufbereitschaft beitragen.

Den Beiträgen folgte eine rege Diskussion, die erahnen ließ, welche Bedeutung insbesondere den psychischen Belastungen in vielen Betrieben zukommt.

Bei dem anschließenden „Auf ein Glas, auf ein Wort“ bestand wie immer auch die Gelegenheit zum persönlichen Austausch mit den Referenten, den Anwälten der Kanzlei und den anderen Gästen.





Porträts

Hajo A. Köhler

Hajo A. Köhler, Gründer der KöhlerKanzlei, ist seit 1986 Rechtsanwalt und seit 1998 Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie seit 2002 Fachanwalt für Sozialrecht. Für seine Fachgebiete engagiert er sich auch in den Arbeitsgemeinschaften Arbeitsrecht und Sozialrecht im Deutschen Anwaltsverein. Darüber hinaus ist er langjähriges Gewerkschaftsmitglied.



Neben seinem Anwaltsberuf ging Hajo A. Köhler auch immer einer Ausbilder- und Referententätigkeit im Arbeits- und Sozialrecht nach. Zu Beginn seiner beruflichen Laufbahn nahm er fortlaufend Lehraufträge an der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg wahr. Er war zudem für die Deutsche Anwaltsakademie als Referent im Bereich der Ausbildung der Fachanwälte für Sozialrecht tätig.

Viele Mandanten kennen Hajo A. Köhler außerdem aus Seminaren, in denen er Betriebsräte in der Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte schult.

Jürgen Oehlmann

Jürgen Oehlmann, im Erstberuf diplomierter Sozialpädagoge, absolvierte seine juristische Ausbildung unter anderem bei Wolfgang Däubler an der Universität Bremen. Von 1980 bis 1990 war er selbst Dozent für Arbeitsrecht beim Bundesvorstand der damaligen DAG in deren Bildungszentrum, dem heutigen ver.di Bildungszentrum Walsrode.





Nachdem aus der Schulungsarbeit mit Betriebsräten zunehmend auch Beratungsanfragen an ihn herangetragen wurden, wurde Jürgen Oehlmann 1986 als Rechtsanwalt zugelassen. Durch Schulungs- und Beratungstätigkeit von Personalvertretern der Luftfahrt erfolgte der Einstieg in das praktische Tarifgeschäft. Als Vertragsanwalt der Vereinigung Cockpit in Frankfurt war Jürgen Oehlmann dann ab 1990 bei praktisch allen Fluggesellschaften u. a. an Tarifverhandlungen, betriebsverfassungsrechtlichen sowie individualrechtlichen Streitigkeiten beteiligt. In dieser Zeit war Jürgen Oehlmann auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Condor Flugdienst. Von 1996 bis Ende 2011 war Jürgen Oehlmann als Bereichsleiter Personal bei der Hapag Lloyd Fluggesellschaft tätig. Dort vertrat er auch die leitenden Angestellten im Aufsichtsrat.

Anfang 2012 hat Jürgen Oehlmann seine Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt wieder aufgenommen. Seit Mitte 2013 arbeitet er gemeinsam mit Hajo A. Köhler in Oldenburg.

Katja Steinkampf

Katja Steinkampf ist seit April 2012 Rechtsanwältin in der KöhlerKanzlei und dort für individualrechtliche und sozialrechtliche Mandate zuständig. Hierzu zählen z.B. Kündigungsschutzklagen, die Durchsetzung von Lohn- und Zeugnisansprüchen und die Geltendmachung leidensgerechter Beschäftigungsmöglichkeiten.



In der Ausbildung setzte Katja Steinkampf neben dem Arbeitsrecht auch – unter anderem mit einer Station in der Deutsch-Kanadischen Handelskammer in Toronto 2004 – einen Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht. Ebenfalls 2004 folgte dann die theoretische Fachanwaltsausbildung im Wirtschaftsrecht / Arbeitsrecht an der Steuer & Wirtschaftsakademie Düsseldorf. In den ersten Jahren ihrer Berufslaufbahn arbeitete Katja Steinkampf als Volljuristin in Wirtschaftsunternehmen, bevor sie sich in der KöhlerKanzlei erneut dem Arbeitsrecht zuwandte.

Betriebsratswahlen 2014

Seit den letzten regulären Betriebsratswahlen ist eine Reihe von Entscheidungen zu interessanten Verfahrensfragen ergangen, die wir nachstehend kurz zusammengefasst darstellen. Selbstverständlich stehen wir für diesbezügliche Rückfragen wie auch für alle anderen Fragen zum Wahlverfahren wie immer gerne zur Verfügung.

- „In der Regel“ beschäftigte **Leiharbeitnehmer zählen** für die Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder gemäß § 9 BetrVG grundsätzlich **mit** (BAG 13.03.2013 – 7 ABR 69/11). Das BAG gibt damit seine entgegenstehende bisherige Rechtsprechung ausdrücklich auf.
- Die Frage stand zwar bisher nicht zur Entscheidung an, jedoch ist davon auszugehen, dass das BAG die regelmäßig beschäftigten Leiharbeitnehmer auch bei der Festlegung des **Wahlverfahrens** nach § 14a BetrVG mitzählen würde.
- Wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Wahl – d. h. am Wahltag – dem Betrieb mindestens sechs Monate lang angehört. Hierbei sind nach neuester Rechtsprechung auch Zeiten zu berücksichtigen, die ein Arbeitnehmer **unmittelbar** vor der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber **als Leiharbeitnehmer zurückgelegt** hat (BAG, 10. Oktober 2012 – 7 ABR 53/11).
- Zur Erteilung aller für die Erstellung der **Wählerlisten** erforderlichen Auskünfte ist der Arbeitgeber auch dann verpflichtet, wenn unklar ist, ob die Entscheidung des Wahlvorstands – z. B. über das Vorliegen eines Gemeinschaftsbetriebs – anfechtbar ist. Die Informationspflicht entfällt nur dann, wenn die **Wahl nichtig** (LAG Hamm, 30.03.2010 – 13 TaBVGa 8/10) oder wenigstens mit Sicherheit anfechtbar (LAG Schleswig-Holstein, 07.04.2011 – 4 TaBVGa 1/11) sein wird, wobei **die bloße Anfechtbarkeit nach der noch aktuelleren Rechtsprechung des BAG** (27.07.2011 – 7 ABR 61/10) **nun für einen gerichtlichen Abbruch der Wahl nicht mehr ausreicht** und deshalb wohl auch dem Informationsanspruch nicht im Wege stehen dürfte. Der Anspruch kann vom Wahlvorstand bei Eilbedürftigkeit – die regelmäßig gegeben ist – per **einstweiliger Verfügung** durchgesetzt werden.
- Für die Gültigkeit einer Vorschlagsliste reicht es aus, dass **alle Kandidaten im Zeitpunkt der Einreichung der Liste wählbar** sind. Ein späterer Verlust der Wählbarkeit führt nicht zur Unwirksamkeit der Liste – der betreffende Kandidat ist nachträglich von der Liste zu streichen (Sächsisches LAG, 22.04.2010 – 2 TaBVGa 2/10).

Betriebsratswahlen 2014 ▼

- Der Wahlvorstand verstößt gegen § 7 Abs. 2 WO, wenn er eine am letzten Tag der Frist eingehende Vorschlagsliste nicht unmittelbar auf Fehler überprüft, sondern die Prüfung für den Tag nach Fristablauf ansetzt. Er hat **Vorkehrungen zu treffen, um am letzten Tag der Frist kurzfristig zusammentreten und eingehende Wahlvorschläge prüfen** zu können (BAG, 18.07.2012 – 7 ABR 21/11).



Kanzleigespräch schwegler rechtsanwälte in Düsseldorf

Am 30. Januar 2014 findet – auch aus Anlass des 70. Geburtstages des Namensgebers unserer Sozietät Lorenz Schwegler – das nächste Kanzleigespräch unserer Kanzlei in den Rheinterrassen in Düsseldorf statt.

Für die Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG ist der folgende Ablauf mit den folgenden Themen vorgesehen:

„Schutz oder Erosion des unbefristeten Tarif-Arbeitsverhältnisses“

10:30 Uhr Eintreffen

11:15 Uhr Begrüßung

11:30 Uhr Vortrag Prof. Dr. Wolfgang Däubler
**„Gesetzgebung und Rechtsprechung zu befristeten
Arbeitsverhältnissen, Leiharbeit, Dienst- und
Werkverträgen“**

13:00 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Vortrag Rolf Stockem (ver.di)
**„Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zu Outsourcing
und Beschäftigungssicherung“**

15:30 Uhr „Auf ein Glas – auf ein Wort“

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Bei Interesse wenden Sie sich gerne an Ulrike Balle in unserem Düsseldorfer Büro.

(schwegler@schwegler-rae.de; Tel.: 0211/30043-412)



V.i.S.d.P.:

RAin Yvonne Reinartz
Königsallee 60G
40212 Düsseldorf
reinartz@schwegler-rae.de

Kontakt:

Düsseldorf

Königsallee 60 G
D-40212 Düsseldorf
Tel.: 0211/300 43-0
Fax: 0211/300 43-499
duesseldorf@schwegler-rae.de

Lorenz Schwegler
Felix Laumen
Yvonne Reinartz (geb. Goebel)
Michael Schoden
Dr. Johannes Vöcking
Prof. Dr. Heinz Klinkhammer

Dr. Nadine Zeibig
Dr. Michael Schwegler
Simone Rohs
Dr. Alexander Metz, LL.M.
Charlotte Roth

Berlin

Unter den Linden 12
D-10117 Berlin
Tel.: 030/440137-0
Fax: 030/440137-12
berlin@schwegler-rae.de

Gunter Rose
Michael Merzhäuser
Ralf Trümner
Heike Merzhäuser
Dr. Sascha Lerch
Sebastian Kolb
Dr. Enrico Meier, M. A.

Karsten Sparchholz
Dr. Lars Weinbrenner
Sabrina Staack
Johan Fischer
Hans-Otto Umlandt
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

Frankfurt

Schillerstraße 28
D-60313 Frankfurt
Tel.: 069/216599-0
Fax: 069/216599-18
frankfurt@schwegler-rae.de

Dr. Michael Bachner
Peter Gerhardt
Ariane Mandalka

Köln

Riehler Straße 36
D-50668 Köln
Tel.: 0221/35557-0
Fax: 0221/35557-599
koeln@schwegler-rae.de

Dieter Lenz
Dr. Manfred Bobke-von Camen
Dr. Herbert Grimberg
Werner Lohre
Özer Arslan

Oldenburg

Am Festungsgraben 45
D-26135 Oldenburg
Tel.: 0441/9250-263
Fax: 0441/25112
oldenburg@schwegler-rae.de

Hajo A. Köhler
Jürgen Oehlmann

Wissenschaftliche Berater:

Prof. Dr. Wolfgang Däubler
Prof. Dr. Bernhard Nagel
Prof. Dr. Franz-Josef Düwell

Hinweis und Haftungsausschluss

Dieser Newsletter ist sorgfältig zusammengestellt. Er soll den Mandanten von schwegler rechtsanwälte einen Überblick über das aktuelle Geschehen im Arbeitsrecht bieten. Im Einzelfall auftretende Rechtsfragen können nur unter Beachtung konkreter, immer differenziert zu betrachtender Sachverhalte beantwortet werden, so dass die Lektüre dieses Newsletters nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzt. schwegler rechtsanwälte können deshalb für Schäden, die aus der Anwendung oder Übernahme von in diesem Newsletter gefundenen Inhalten in der Praxis resultieren, keine Haftung übernehmen.